

WIENER BILLARD ASSOZIATION

1150 Wien, Hackengasse 21

Tel: 0699/114 554 87

E-Mail: billard@wba.at

Website: www.wba.at



Statuten des Vereins

WIENER BILLARD ASSOZIATION

Der Vorstand

Wien, 2023

Der Vorstand der *WIENER BILLARD ASSOZIATION* ist in Bezug auf Respekt, gegenüber allen Vereinsangehörigen, um genderneutrale Formulierung bemüht.

Es wird umfassend auf geschlechtersensible Sprache Wert gelegt.

In den Statuten des Vereins werden alle Vereinsangehörigen angesprochen.



Inhalt

1	NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS	3
2	LEITUNG UND VERWALTUNG	3
3	VERTRETUNG NACH AUSSEN, ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG UND BEKANNTMACHUNGEN	4
4	VEREINSANGEHÖRIGKEIT	4
5	DIE AUFNAHME NEUER VEREINSANGEHÖRIGER	5
6	DIE BEENDIGUNG DER VEREINSZUGEHÖRIGKEIT	5
7	RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINSANGEHÖRIGEN	6
8	MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS	6
9	GENERALVERSAMMLUNG	7
10	DER WAHLVORGANG BEI DER GENERALVERSAMMLUNG	7
11	AUFGABENBEREICHE DER PERSONEN MIT FUNKTIONÄRSTÄTIGKEIT	8
12	MIT DER RECHNUNGSPRÜFUNG BETRAUTE PERSONEN	9
13	BESCHLÜSSE	9
14	ENTSCHEIDUNGEN „EX PRAESIDIO“	9
15	GESCHÄFTSORDNUNG	9
16	DATENSCHUTZ	10
17	EHRENZEICHEN	10



1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Der Verein führt den Namen "WIENER BILLARD ASSOZIATION" (ZVR 246385006) und hat seinen Sitz in Wien. Der Wirkungsbereich des Vereins erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Die offizielle Kurzbezeichnung lautet "WBA". Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung seiner Vereinsangehörigen auf sportlichem Gebiet, Hinblick auf Ausdauer, Geschicklichkeit und physische Leistungsfähigkeit. Die WBA ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung, überparteilich.

Die Vereinsangehörigen der WBA verpflichten sich den Billardsport im Sinne des "Fair-play" auszuüben und ihm keinesfalls grundsätzlich, z.B. durch Doping, Gewaltanwendung, Spielmanipulation oder Wettbetrug zu schaden.

Sie verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 (BGBl I 93/2014 - ADBG) sowie der Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Fachverbandes.

Der Verein und seine Vereinsangehörigen bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports, treten aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab.

Der Verein und seine Vereinsangehörigen richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks als Verhaltensmaxime ein.

2 LEITUNG UND VERWALTUNG

Die offizielle Vertretung und Geschäftsführung der WBA obliegt dem Vorstand.

Er besteht aus den Funktionen:

- Vereinsvorsitz und dessen Stellvertretung
- Schriftführung und deren Stellvertretung
- Kassaführung und deren Stellvertretung
- Präsidentschaft und bis zu 3 Vizepräsidenschaften
- Sportleitung für Kleinbillard
- Sportleitung für Matchbillard
- Sportleitung Jugend
- und höchstens 5 Personen in der Funktion des Beisitzes mit speziellen Aufgabengebieten

Zwingend müssen die Funktionen des Vereinsvorsitzes, der Schriftführung, der Kassaführung und deren Stellvertretung besetzt werden. Doppel- oder Mehrfachfunktionen sind möglich, jedoch müssen die sechs vorher genannten Funktionen von verschiedenen Personen ausgeführt werden.

Die Funktionsdauer beträgt ein Jahr, bzw. den Zeitraum von Generalversammlung zu Generalversammlung.



3 VERTRETUNG NACH AUSSEN, ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG UND BEKANNTMACHUNGEN

Die WBA wird nach außen durch den Vereinsvorsitz (Obmann) vertreten. Im Falle der Verhinderung durch dessen Vertretung. Dies schränkt jedoch nicht das Recht ein, dass der Vereinsvorsitz für besondere Aufgaben Delegationen aus dem Kreis der Vereinsangehörigen vornehmen kann.

Alle Ausfertigungen gegenüber Behörden und öffentlichen Institutionen sind vom Vereinsvorsitz und der Schriftführung bzw. im Verhinderungsfall von deren Stellvertretungen zu unterzeichnen. Wenn es sich um Geldangelegenheiten handelt, haben der Vereinsvorsitz und die Kassaführung (bzw. deren Stellvertretungen) zu unterschreiben.

Schreiben in den verschiedenen anderen Sachgebieten werden von den hierfür Verantwortlichen unterzeichnet.

4 VEREINSANGEHÖRIGKEIT

Vereinsangehörig kann jede Person werden, die Interesse am Billardsport besitzt und Vereinsangehöriger werden will. Die in diesen Statuten festgelegten Bestimmungen sind einzuhalten und für alle Vereinsangehörigen bindend.

Die WBA hat

a) ausübende Vereinsangehörige.

Diese haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Statuten ergeben. Sie können Funktionen bekleiden, wenn sie die statutengemäßen Pflichten erfüllen. Sie haben Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.

b) unterstützende Vereinsangehörige.

Diese sind physische und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern. Daraus resultieren keine Rechte und Pflichten.

c) Vereinsangehörige im Nachwuchsbereich.

Diese haben das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet. Sie haben alle Rechte und Pflichten ausübender Vereinsangehöriger, ausgenommen das aktive und passive Wahlrecht. Sie können ganz oder teilweise vom Vereinsbeitrag befreit werden. Ihr Beitritt kann nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten erfolgen.

d) Ehrenvereinsangehörige.

Diese werden vom Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ernannt und haben alle Rechte und Pflichten ausübender Vereinsangehöriger, leisten aber keinen Vereinsbeitrag. In besonderen Fällen können Vorstandsfunktionen ehrenhalber vergeben werden - beispielsweise Ehrenpräsidentschaft, Ehrenvorsitz (Ehrenobmann), etc.

e) Vereinsangehörige auf Zeit.

Diese sind Personen, die aufgrund ihrer persönlichen Situation die Einrichtungen der WBA nur temporär nutzen können. Ihre Vereinszugehörigkeit erlischt automatisch nach Ablauf der vereinbarten Zeit. Sie haben alle Rechte und Pflichten ausübender



Vereinsangehöriger, ausgenommen das aktive oder passive Wahlrecht. Die Höhe ihres Vereinsbeitrages beschließt der Vorstand.

f) Gruppenvereinsangehörige.

Die WBA kann Personengruppen, die aufgrund ihrer beruflichen oder sozialen Stellung die Einrichtungen der WBA gemeinschaftlich nutzen wollen, im Verein integrieren. Die Höhe ihrer Zahlungen und die besonderen Bedingungen vereinbart der Vorstand, vertreten durch den Vereinsvorsitz. Sie haben alle Rechte und Pflichten ausübender Vereinsangehöriger, ausgenommen das aktive oder passive Wahlrecht.

5 DIE AUFNAHME NEUER VEREINSANGEHÖRIGER

Über die Aufnahme von Personen als zukünftige Vereinsangehörige entscheidet der Vorstand bei seinen regelmäßigen Sitzungen nach Grundsätzen, die dafür Gewähr geben, dass nur Personen Vereinsangehörige werden können,

- die Interesse am Billardsport haben.
- die durch ihr Verhalten die sportliche Entwicklung der WBA nicht hemmen oder stören.
- die einen Lebenswandel führen, der den üblichen moralischen Wertvorstellungen entspricht und vor allem eine Gefährdung des Nachwuchskaders ausschließt.
- von denen man annehmen kann, dass sie ihre statuarischen Verpflichtungen einhalten werden.

Zwischen der Aufnahme und der Bearbeitung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand muss mindestens ein Zeitraum von drei Monaten verstreichen. Während dieser Zeit ist die antragstellende Person „vereinsangehörig auf Probe“ und hat weder aktives noch passives Wahlrecht. Die Aufnahmezeit kann jedoch in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen verkürzt werden. In diesem Fall ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstands erforderlich. Ebenso kann die Aufnahme von „Vereinsangehörigen auf Probe“ ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Der Vorstand behält sich vor, die Anzahl der Vereinsangehörigen zu beschränken und eine Aufnahmesperre zu erlassen. Der Zeitpunkt des Eintrittes deckt sich mit dem Eingang der Gebühren (Einschreibgebühr und Vereinsbeitrag).

6 DIE BEENDIGUNG DER VEREINSZUGEHÖRIGKEIT

Die Vereinszugehörigkeit wird beendet

- a) wegen Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages innerhalb der vorgegebenen Frist. Vereinsangehörige haben keinen Anspruch auf Rechtfertigung, da der Vereinsbeitrag eine Bringschuld ist.
- b) durch Ausschluss aufgrund von
 - Zuwiderhandeln gegen den Zweck oder die Ziele der WBA.
 - Schädigung des Vereinsansehens.
 - Gefährdung des Zusammenhalts innerhalb der WBA.
 - Verletzung der Statuten.
 - sittlichen Verfehlungen.



Vereinsangehörige werden vom Ausschluss verständigt und können dazu schriftlich oder mündlich Stellung nehmen. Der Vorstand prüft in der Folge diese Stellungnahme und kann auf Wiederaufleben der Vereinszugehörigkeit entscheiden.

- c) durch Stilllegung bei Verdacht auf kriminelle Handlungen bis zur Klärung des Sachverhaltes.

Während der Stilllegung erlöschen alle Rechte und Pflichten.

Vereinsangehörige werden vom Ausschluss verständigt und können dazu schriftlich oder mündlich Stellung nehmen. Der Vorstand prüft in der Folge diese Stellungnahme und kann auf Wiederaufleben der Vereinszugehörigkeit entscheiden.

7 RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINSANGEHÖRIGEN

Die Vereinsangehörigen der WBA haben das Recht der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen der WBA entsprechend den Ausschreibungen. Sie haben das Recht bei der Generalversammlung das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und wirken bei der Beschlussfassung durch Stimmabgabe mit. Sie sind verpflichtet, sich an die in diesen Statuten festgelegten Regelungen zu halten.

8 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Die Einkünfte der WBA bestehen aus

- a) den Vereinsbeiträgen, die jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres oder bei Eintritt fällig sind und für das ganze Jahr geleistet werden müssen. Neueintretende bezahlen ab 1.7. für ein gesamtes Sportjahr und ab 1.1. des Sportjahres den aliquoten Teil für ein Halbjahr – dieselbe Regelung betrifft die Miete eines Queuekästchens. Nichtaufgenommene erhalten den Vereinsbeitrag vom Zeitpunkt der Ablehnung bis zum Ende des Geschäftsjahres und die Beitrittsgebühr rückerstattet; bei Ausschluss wird der im Voraus bezahlte Beitrag rückerstattet.
- b) den Beitrittsgebühren.
- c) Zinserträgen von Vermögenswerten.
- d) freiwilligen Spenden.
- e) Zuwendungen von Sponsoren.
- f) Subventionen öffentlicher Stellen.
- g) dem Erhaltungsbeitrag für die Sportgeräte und deren Miet- und Energiekosten.
- h) den Einnahmen aus dem Trainingsbetrieb.
- i) den Spielleitungsgebühren (Schiedsrichterwesen).
- j) dem Ertrag sportlicher und gesellschaftlicher Vereinsveranstaltungen.
- k) den Nenngeldern bei Turnieren.
- l) dem Ertrag aus dem gastronomischen Nebenbetrieb der WBA.

Die Höhe der Einnahmen aus den Punkten a), b), g), h) und i) beschließt der Vorstand jeweils bei der letzten Sitzung des Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr.



9 GENERALVERSAMMLUNG

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres (dieses wird durch Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit festgelegt) ist vom Vorstand eine Versammlung aller Vereinsangehörigen einzuberufen. Die Tagesordnung dieser Generalversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Eröffnung
2. Überprüfung der Stimmrechte
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
5. Bericht des Vereinsvorsitzes
6. Berichte der Sportleitungen
7. Bericht der Schriftführung
8. Bericht der Personen mit Funktion des Beisitzes über ihre Aufgaben
9. Bericht der Kassaführung
10. Bericht der mit der Rechnungsprüfung betrauten Personen und Antrag auf Entlastung des scheidenden Vorstands
11. Abstimmung über die Entlastung
12. Übernahme des Vorsitzes durch die am längsten vereinsangehörige Person
13. Vorlage und Beratung von Wahlvorschlägen
14. Wahl des neuen Vorstands
15. Wahl der Rechnungsprüfung
16. Dringlichkeitsanträge
17. Allfälliges

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zur festgesetzten Zeit mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsangehörigen anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann nach Ablauf einer halben Stunde eine Generalversammlung am gleichen Ort mit der gleichen Tagesordnung abgehalten werden, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsangehörigen beschlussfähig ist.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit in wichtigen und dringlichen Fällen einberufen werden. Ebenso hat eine stattzufinden, wenn das ein Zehntel der Vereinsangehörigen schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangt.

Die Einberufung einer Generalversammlung hat durch Aushang einen Monat vor dem Abhaltungstermin zu erfolgen. In diesem Aushang muss der Ort, der Zeitpunkt und die Tagesordnung aufscheinen. Eine schriftliche Einladung ist nicht erforderlich.

10 DER WAHLVORGANG BEI DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung wird der Wahlvorschlag des scheidenden Vorstands en bloc zur Abstimmung vorgelegt. Findet er die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsangehörigen, so gilt er als angenommen und die Generalversammlung wählt in der Folge zwei mit der Rechnungsprüfung betraute Personen.



Findet der Wahlvorschlag des scheidenden Vorstands keine einfache Mehrheit, so wird ein Wahlkomitee gebildet, das aus den drei Vereinsangehörigen besteht, die auf die längste Vereinsangehörigkeit zurückblicken können und bereit sind, mitzuwirken. Dieses Wahlkomitee erarbeitet einen Wahlvorschlag über den wieder abgestimmt wird.

Findet dieser die einfache Mehrheit, so gilt der Vorstand als gewählt und die Generalversammlung wählt in der Folge zwei mit der Rechnungsprüfung betraute Personen.

Findet dieser ebenfalls keine Mehrheit, so entscheidet die Generalversammlung zwischen den beiden Wahlvorschlägen mit einfacher Mehrheit. Ist die Anzahl der Stimmen gleich, so entscheidet ein weiterer geheimer Wahlvorgang mit einfacher Mehrheit.

Ist hier ebenfalls Stimmgleichheit gegeben, so entscheidet das Los zwischen den beiden Wahlvorschlägen. Falls kein Wahlvorgang aus welchen wie immer gearteten Gründen zu einem Ergebnis führt, so entscheidet der scheidende Vereinsvorsitz, wenn nicht anwesend dessen Stellvertretung, wenn ebenfalls nicht anwesend die Person mit der längsten Vereinszugehörigkeit über die Zusammensetzung des Vorstands.

11 AUFGABENBEREICHE DER PERSONEN MIT FUNKTIONÄRSTÄTIGKEIT

- Dem Vereinsvorsitz obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der WBA nach außen und gegenüber dritten Personen, sowie die Führung in den Versammlungen und kann bei Verhinderung durch dessen Stellvertretung ersetzt werden.
- Die Schriftführung führt die Korrespondenz der WBA und verfasst über alle Vorstandssitzungen und über die Generalversammlung ein Protokoll. Aus diesem Protokoll muss einwandfrei der Beginn und das Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse sowie die Themen der Diskussionen hervorgehen. Bei Verhinderung übernimmt deren Stellvertretung die genannten Aufgaben.
- Die Kassaführung führt die Kassengebarung, zeichnet alle Geldbewegungen nach buchhalterischen Kriterien auf, berichtet bei den Vorstandssitzungen über den aktuellen Kassastand und sorgt in Verbindung mit dem Vorsitz für die Anlage der disponiblen Gelder. Der nicht fruchtbringend anzulegende Betrag (Handgeld) für die laufenden Ausgaben darf den Wert von 20 Vollvereinsbeiträgen nicht übersteigen. In Zusammenarbeit mit der Schriftführung führt sie die Vereinsangehörigenliste. In dringlichen Fällen ist die Kassaführung (bzw. deren Stellvertretung) über Ausgaben bis zu 1000 € alleine zeichnungsberechtigt, muss aber im Nachhinein dem Vorstand berichten. Bei Beträgen über 1000 € muss der Vorstand vorher entscheiden. Für diese Überweisungen muss das Vier-Augen-Prinzip gewahrt werden, und zwei Personen aus dem Kreis Vereinsvorsitz/Vereinsvorsitz-Stellvertretung sowie Kassaführung/Kassaführung-Stellvertretung unterzeichnen.
- Die Sportleitungen Kleinbillard und Matchbillard sorgen für Abwicklung und Planung der sportlichen Angelegenheiten ihres Teilbereichs.
- Die mit der Sportleitung Jugend betraute Person ist für die Jugendarbeit zuständig.
- Die Person mit der Funktion der Präsidentschaft und die Person mit der Funktion der Vizepräsidentschaft sind aus verdienten Vereinsangehörigen der WBA zu wählen.



- Mit dem Beisitz werden Personen mit speziellen Aufgabengebieten betraut, die von anderen Personen mit Funktionärstätigkeit nicht wahrgenommen werden können, aber für den Bestand der WBA von Bedeutung sind.

Der Vorstand hält nach Möglichkeit monatlich eine Sitzung ab. Diese Sitzung ist beschlussfähig, wenn zumindest sechs Vorstandsangehörige anwesend sind, davon unbedingt der Vereinsvorsitz oder dessen Stellvertretung. Bei dieser Sitzung können vorzeitig ausgeschiedene Personen mit Funktionärstätigkeit durch Kooptierung ersetzt werden.

12 MIT DER RECHNUNGSPRÜFUNG BETRAUTE PERSONEN

Die zwei mit der Rechnungsprüfung betrauten Personen haben die Pflicht, die Gebarung des Vereins in sachlicher und rechnerischer Weise zu überprüfen. Sie können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben bei der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Revisionstätigkeit zu berichten und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des scheidenden Vorstands.

13 BESCHLÜSSE

Bei der Generalversammlung gelten folgende Mehrheitsverhältnisse: die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten, Vereinsangehörigen für alle Beschlüsse, ausgenommen:

- Vereinsauflösung (3/4-Mehrheit)
- Statutenänderung (2/3-Mehrheit)
- Zulassung von Dringlichkeitsanträgen (2/3-Mehrheit).

Bei der Auszählung der Stimmen wird nur die Anzahl der Pro- und Kontrastimmen berücksichtigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Jede durch den Vorstand aufgenommene vereinsangehörige Person, wenn nicht an anderer Stelle ausdrücklich erwähnt, ist stimmberechtigt. Eine Übertragung dieses Stimmrechtes ist nicht möglich.

Vom Stimmrecht ausgenommen ist nur der Vereinsvorsitz bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertretung, der/die nur bei Stimmgleichheit entscheidet.

Die Abstimmung bei Vorstandssitzungen wird ebenfalls entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

14 ENTSCHEIDUNGEN „EX PRAESIDIO“

Diese kann der Vereinsvorsitz in dringlichen Fällen vornehmen, muss jedoch in der folgenden Vorstandssitzung darüber Rechenschaft geben.

15 GESCHÄFTSORDNUNG

Der Vorstand der WBA kann eine Geschäftsordnung festlegen, in welcher der Klubbetrieb – ergänzend zu den Statuten – geregelt wird. Die Festlegung bzw. Änderung dieser Geschäftsordnung ist bei einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit möglich.



Teil der Geschäftsordnung sind unter anderem die Klubordnung und die Turnierordnung, in denen möglichst alle Vorschriften festgehalten sind, die einen konfliktfreien Umgang zwischen den Vereinsangehörigen gewährleisten.

Eine Abschrift der Geschäftsordnung ist im Klublokal sichtbar auszuhängen.

16 DATENSCHUTZ

Die Bestimmungen des Datenschutzes sind streng einzuhalten. Alle Vereinsangehörigen geben durch ihren Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass deren personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Funktion im Verein, für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, sportliche Erfolge und Leistungen mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb der WBA, sowie des Landes- und Bundesverbandes, bis auf Widerruf, verarbeitet und weitergegeben werden dürfen.

17 EHRENZEICHEN

Das Vereinsabzeichen in Silber wird für 10-jährige Vereinszugehörigkeit oder für 5-jährige Tätigkeit im Vorstand verliehen.

Das Vereinsabzeichen in Gold wird für 25-jährige Vereinszugehörigkeit oder für 10-jährige Tätigkeit im Vorstand verliehen. Eine vorzeitige Verleihung ist durch einstimmigen Beschluss des Vorstands möglich.

Der Vorstand

Wien, 2023